

## Kommunales Wahlen-ABC

**A Allgemein:** ist eine **Wahl**, weil alle Bürgerinnen und Bürger ein Stimmrecht besitzen – unabhängig von ihrem Geschlecht, Einkommen, Konfession, Beruf oder politischen Überzeugung. Das Wahlrecht wird bei Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Ausnahme: Bei der Wahl zum Europäischen Parlament darf bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

**Ausschüsse:** bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates in der Stadt Markranstädt. Es gibt **beschließende** (Technischer Ausschuss und Verwaltungsausschuss) und **beratende** Ausschüsse (bspw. Ältestenrat).

**Ältestenrat:** besteht aus den **Vorsitzenden der Fraktionen** und berät den Bürgermeister bei der Tagesordnung und dem Gang der Verhandlung.

**B Briefwahl:** ist eine **besondere Form der Wahl**. Grundsätzlich erfolgen Stimmabgaben im Wahllokal am Wahlsonntag. Wer am Wahlsonntag verhindert ist, kann zuvor durch Briefwahl wählen. Dazu werden die Unterlagen auf Antrag entweder nach Hause oder an einen Wunschort geschickt oder der Wähler wählt in einer bestimmten Zeit vor der Wahl im Briefwahlbüro der Stadtverwaltung.

**Bekanntmachungen:** **dienen der Information** der Bürgerinnen und Bürger. Sie werden durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) und/oder durch Abdruck im Amtsblatt veröffentlicht.

**Beschlüsse:** werden nach Vorlage des Bürgermeisters **durch die beschließenden Gremien** (Stadtrat, Technischer – oder Verwaltungsausschuss (je nach Zuständigkeit)) i. d. R. offen gefasst. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

**Befangenheit:** führt zum **Mitwirkungsverbot** an einer Beratung oder einer Entscheidung. Wer, wann und wie befangen ist, ist gesetzlich geregelt bzw. muss vom Stadtrat festgestellt werden.

**Bürgermeister:** ist **Vorsitzender des Stadtrates** und **Leiter der Stadtverwaltung**. Er vertritt die Stadt im Rahmen der durch Gesetz und Verordnung gegebenen Möglichkeiten nach außen.

**Beirat:** ist ein **beratendes Gremium**. Bspw. kann dies ein Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten oder ein Klimabeirat sein.

**C Chancengleichheit:** Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. **Alle Parteien** müssen insbesondere im Wahlkampf die **gleiche Chance** darauf haben, durch den Bürger wahrgenommen zu werden.

**D Demokratie:** demos= das Volk, kratein= herrschen; Die Herrschaft geht vom Volke aus. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger eines Staates bspw. durch freie Wahlen wesentlich die Politik mitbestimmen dürfen.

**E EU-Wahl:** Bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** wird entschieden, wer die Interessen in der EU vertreten soll. Das Europäische Parlament arbeitet bspw. neue Rechtsvorschriften aus und beschließt diese. Es stimmt über Handelsabkommen ab, kontrolliert die anderen Organe der EU, u. v. m. Bei der Wahl handelt es sich um die größte länderübergreifende Wahl der Welt.

- Ehrenamt:** ist die Wahrnehmung eines **öffentlichen Amtes** oder einer **gesellschaftlichen Aufgabe** im Interesse des Gemeinwohles, **ohne dass dadurch der Lebensunterhalt finanziert wird**. Unter Umständen erhalten Ehrenamtler eine Aufwandsentschädigung. Ehrenamtler sind bspw. Stadt- und Ortschaftsräte. Sie üben ihr Mandat frei, heißt ohne Weisung und Aufträge, uneigennützig und verantwortungsbewusst, zum Wohle der Gemeinde aus.
- Erfrischungsgeld:** erhalten Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlhelfer) als **Entschädigung für ihre Tätigkeit** am Wahlsonntag.
- F Fraktionen:** sind auf Dauer angelegte, freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Fraktionen haben das Recht, entsprechend der Sitzverteilung bzw. des Stärkeverhältnisses im Stadtrat, Mitglieder in die Ausschüsse zu entsenden.
- frei** ist eine **Wahl**, wenn Wählerinnen und Wähler in ihrer Wahlentscheidung nicht beeinflusst oder unter Druck gesetzt werden. Somit kann jeder seinen wirklichen Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen und sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben. Dazu gehört auch, dass es keinen Wahlzwang gibt und jeder frei entscheiden kann, an einer Wahl teilzunehmen oder nicht.
- G Grundsätze der Wahl:**  
allgemein, frei, geheim, gleich, unmittelbar
- gleich:** ist eine **Wahl**, weil jede Stimme gleich viel zählt. Jede Art von Gewichtung ist unzulässig.
- geheim:** ist eine **Wahl**, wenn sichergestellt wird, dass ein Wähler oder eine Wählerin den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen kann. Deshalb erfolgt die Stimmabgabe in Wahlkabinen. Die ausgefüllten Stimmzettel werden gefaltet und abschließend in eine Wahlurne geworfen. So kann niemand erkennen, welche Wahlentscheidung der Wähler oder die Wählerin getroffen hat.
- Gemeindewahlausschuss:**  
wird für **Kommunalwahlen** (Stadt- und Ortschaftsratswahlen, aber auch Bürgermeisterwahlen) gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl, die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- H Hilfsperson:** **unterstützt eine Person mit Beeinträchtigung** bei der Antragstellung bspw. bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen. Eine Hilfsperson (Mindestalter 16 Jahre) darf auch bei der Stimmabgabe unterstützen. Sie muss jedoch durch eine Eidesstattliche Versicherung bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- Hochrechnung:**  
bezeichnet ein **mathematisches Verfahren** bei dem die Stimmen von nach der Stimmabgabe befragten Wählern in einer **Prognose** zusammengefasst und veröffentlicht wird. Bspw. bei der Wahl zum Europäischen Parlament. Dabei handelt es sich um ein mathematisches jedoch nicht um das tatsächliche Ergebnis. Das tatsächliche, nach Auszählung der Stimmen im Wahllokal, erfasste Ergebnis wird als **vorläufiges Ergebnis** am Wahlabend aktualisiert und bspw. auf der Homepage [www.markranstaedt.de](http://www.markranstaedt.de) -Rubrik Wahlen 2024 veröffentlicht.

### I Informations- und Anfragerecht:

besteht für die **Mitglieder des Stadtrates**. Ein Fünftel aller Stadträte kann bspw. verlangen, dass der Bürgermeister über eine bestimmte Angelegenheit informiert oder einem Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. Mitglieder des Stadtrates können entsprechend der rechtlichen Vorgaben schriftliche oder mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen.

Das Recht mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu stellen, haben aber auch alle **Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Bürgerfragestunde** einer Stadtratssitzung.

### J 2024 – ein Superwahl-Jahr:

**09. Juni 2024** Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen (Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen),

**01. September 2024** Landtagswahl

### Jugend und Politik:

Schulen sollen Jugendlichen politische Bildung vermitteln, aber auch die Verwaltung bietet verschiedene Beteiligungsformen wie bspw. „Jugend entscheidet“ an.

### K Kommunalverwaltung:

„Kommune“ stammt aus dem Lateinischen und heißt übersetzt **Gemeinde**. Mit dem Begriff Kommune werden allerdings sowohl die Städte und Gemeinden, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte als auch die Landkreise bezeichnet. Kommunen sind **Körperschaften des öffentlichen Rechtes** und dürfen sich „selbst verwalten“. Dies ist grundgesetzlich garantiert.

**Kreistag:** ist die Vertretung der Bürger und das **Hauptorgan des Landkreises**. Er entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landkreises und kann Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises festlegen. Der Kreistag setzt sich aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem zusammen.

**Kumulieren:** („häufeln“) bedeutet, der Wähler gibt alle Stimmen (im Falle der Kommunalwahlen drei maximal) einem Bewerber oder einer Liste.

### L Landkreisverwaltung (Landratsamt):

wird vom Landrat geleitet, der die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse des Kreistages ausführt. Die Landkreise nehmen in der Regel überörtliche Aufgaben (bspw. Baugenehmigungen (untere Bauaufsichtsbehörde), Führerscheine und Kfz-Zulassung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kommunalaufsicht, u. v. m. für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahr.

**Landtag:** beschließt u. A. neue Gesetze oder ändert Gesetze, die es schon gibt. Diese Gesetze gelten für alle Menschen in dem Bundesland. Er kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er entscheidet über den Haushalt des Bundeslandes. Er wählt den Ministerpräsidenten.

**M Mandat:** wird von derjenigen Person übernommen, die zum Mitglied eines Gremiums (bspw. Stadtrat) gewählt wurde.

### Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung:

sind Gruppierungen, die sich **aufgrund einer Satzung als rechtsfähiger Verein** oder auch als nicht rechtsfähiger Verein organisieren. Mitgliedschaftlich organisiert heißt, dass die Wählervereinigung über feste Mitglieder verfügt. Der Name ist frei wählbar.

- N Neutralität:** gilt für die Organe und Bediensteten einer Kommunalverwaltung. Das heißt der Stadtrat, die Ortschaftsräte, und die Ortsvorsteher, die Ausschüsse des Stadtrates, die Fraktionen, die Bürgermeisterin sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Einrichtungen sind insbesondere in Wahlzeiten zur **unparteiischen und nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung** verpflichtet (Neutralitätspflicht, Sachlichkeitsgebot).
- Niederschrift:** auch **Protokoll** genannt. Erfasst in Schriftform den Inhalt einer Sitzung, bspw. bei einer Sitzung des Stadtrates oder des Gemeindewahlausschusses.
- Nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung:** ist eine Wählervereinigung, die **ohne jede Rechtsform und Organisation** in Form einer „Versammlung wahlberechtigter Anhänger“ der Vereinigung in Erscheinung tritt.
- O Öffnungszeiten der Wahlräume:** Von **8.00 bis 18.00 Uhr am Wahlsonntag**. Das Briefwahllokal ist vom 21. Mai bis 07. Juni 2024 während der Öffnungszeiten des Bürgerbüro und am 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- Öffentlichkeit:** ist im Sinne der **Transparenz** sowohl bei Sitzungen kommunaler Gremien als auch am Wahltag zu gewähren. Einschränkungen zum Schutze Dritter, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind möglich.
- Ortschaftsrat:** **vertritt die Interessen der Ortschaften** mit deren Ortsteilen gegenüber der Stadtverwaltung und dem Stadtrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern und dem Ortsvorsteher.
- Ortsvorsteher:** wird vom Ortschaftsrat gewählt und **vertritt den Bürgermeister** ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- P Partei:** ist ein **organisierter Zusammenschluss von Personen**, die **gemeinsame Interessen und gemeinsame politische Ziele** haben. Politische Parteien konkurrieren untereinander um die Besetzung der politischen Entscheidungspositionen. Sie tragen zur politischen Willensbildung bei.
- Plakatierung** ist das **Anbringen von mobilen Werbeträgern** und muss bei der zuständigen Behörde (hier: Ortspolizeibehörde) beantragt werden.
- Panaschieren:** („**mixen**“) bedeutet, der Wähler verteilt alle Stimmen (im Falle der Kommunalwahlen drei maximal) auf verschiedene Bewerber oder verschiedene Listen.
- Q Quorum:** ist die Anzahl an Stimmen, die für eine gültige Wahl oder Abstimmung erreicht werden muss. **Quorum** wird **auch Mehrheit** genannt. Man unterscheidet bspw. die **absolute** und die **einfache** Mehrheit. Absolut ist eine Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder (50%+1) des Stadtrates mit Ja stimmen. Für eine einfache Mehrheit werden die gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stadtrates gezählt. Sie wird also erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

## R Rechtsgrundlagen:

für die öffentliche Verwaltung und die Mandatsträger, aber auch bei der Durchführung von Wahlen sind Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten. Dazu zählen u. a. das Grundgesetz, Bundesmeldegesetz, Bundeswahlgesetz, Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, Sächsische Gemeindeordnung, Kommunalwahlgesetz, Sächsische Kommunalwahlordnung, u. v. m.

**S Stadtrat:** ist die **Vertretung der Bürger** und das **Hauptorgan der Gemeinde/Stadt**. Er besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## Stellvertretender Bürgermeister:

wird aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die **Fälle der Verhinderung** des Bürgermeisters beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

**Stimmzettel:** ist ein **amtlich** hergestelltes Papier, auf dem sich die Angaben der zugelassenen Wahlvorschläge und Hinweise zur Stimmabgabe befinden.

## Sitzverteilung:

berechnet sich nach dem **Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë**. Dabei werden zunächst alle Stimmen der Bewerber eines Wahlvorschlags zusammengezählt. Die so ermittelte Gesamtstimmenzahl eines jeden Wahlvorschlags wird nacheinander solange durch 0,5; 1,5; 2,5; 3,5 und so weiter geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Danach werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge mit den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Bewerber, auf die danach kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## T Teilnahmepflicht

an Sitzungen besteht für alle Mitglieder des Stadtrates.

## U Unterstützungsunterschriften:

sind **Unterschriften von Wahlberechtigten**, die eine Partei, eine Wählervereinigung oder ein Kandidat vorlegen muss, um als Wahlvorschlag zugelassen werden zu können, sofern diese nicht bereits anderweitig zur Teilnahme an einer Wahl qualifiziert sind. Unterstützerunterschriften können Personen leisten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.

**unmittelbar:** ist eine **Wahl** bei der die Abgeordneten direkt (unmittelbar) gewählt werden. In anderen Ländern, bspw. den USA, werden Wahlmänner gewählt, die als Zwischeninstanz dienen und denen man seine Stimme überträgt.

## V Verschwiegenheit:

besteht verpflichtend über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Mandatsträger dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

**W Wahlgebiet:** ist das **Gemeindegebiet** für die Gemeinderatswahl, die **Ortschaft** für die Ortschaftsratswahl, der **Landkreis** für die Kreistagswahlen und das **Gebiet der Europäischen Union** für die Wahl des Europäischen Parlaments.

**Wahlkreis:** ist die **Einteilung des Wahlgebietes** in Teilräume. Bspw. wird der Landkreis Leipzig bei der Wahl des Kreistages in neun Wahlkreise eingeteilt. Bei der Wahl des Stadtrates wird nur ein Wahlkreis gebildet. Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis.

**Wahlbezirk:** (auch **Stimmbezirk** genannt) werden innerhalb des Wahlkreises zum Zwecke der Stimmabgabe gebildet. Die Stadt Markranstädt bildet 13 allgemeine Wahlbezirke und drei Briefwahlbezirke.

**Wahllokal:** (auch Wahlraum genannt) ist der **öffentliche Ort** im Wahlbezirk an dem die Wahl durchgeführt wird.

## Wahlbeteiligung:

zeigt die **Zahl der Wahlberechtigten**, die an einer Wahl tatsächlich teilgenommen haben.

**Wahlwerbung:** Wahlwerbung ist frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag möglich und muss beantragt werden.

**Wahlrecht:** umfasst das **aktive** und das **passive Wahlrecht**. Aktives Wahlrecht beschreibt das Recht, bei einer Wahl wählen zu dürfen. Passives Wahlrecht beschreibt das Recht, bei einer Wahl gewählt werden zu können. Vom Wahlrecht ausgeschlossen werden Personen infolge eines Richterspruchs.

## Wahlberechtigung:

beschreibt die **Voraussetzung, um aktiv an einer Wahl teilnehmen zu können**.

Wahlberechtigt für Kommunalwahlen ist jeder Deutsche oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, der seit mind. drei Monaten im Wahlgebiet wohnt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt für die Wahl des Europäischen Parlamentes ist jeder Deutsche oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, der seit mind. drei Monaten im Wahlgebiet wohnt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## Wahlbenachrichtigung:

ist eine **amtliche Benachrichtigung des Wahlberechtigten** über Wahltag, -zeit und -lokal. Sie wird, neben dem Ausweisdokument, im Wahllokal zum Nachweis der Wahlberechtigung vorgelegt. Auf der Rückseite befindet sich der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins zur Durchführung der Stimmabgabe in Form der Briefwahl.

**Wahlschein:** wird auf Antrag zum **Zwecke der Durchführung der Briefwahl** ausgestellt.

**Wahlvorstand:** setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und bis zu sechs Beisitzern. Sie sorgen für einen reibungslosen Ablauf im Wahllokal, geben bspw. Stimmzettel aus, führen Niederschriften und stellen das

Wahlergebnis für ihr Lokal fest. Ohne den Wahlvorstand wäre die Durchführung von Wahlen nicht möglich.

**X** ist die Art der **Markierung des Stimmzettels** bei der Stimmabgabe zur Wahl. Streichungen, Anmerkungen/Äußerungen führen zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme. Stimmzettel sind so zu kennzeichnen, dass der Wählerwille eindeutig zu erkennen ist.

**Wahlsystem** beschreibt die Methode, die den Wahlberechtigten zur Auswahl vorgegeben und nach der die gültigen Stimmen zur Verteilung der zu wählenden Positionen genutzt werden. Wichtige Systeme sind bspw. die **Verhältnswahl** (verteilt Wahlämter im Verhältnis zu den erhaltenen Stimmen) und die **Mehrheitswahl** (zählt die erhaltenen Stimmen unabhängig von deren Verhältnis).

**Z Zähllisten:** werden von Wahlhelfern geführt und dienen der Erleichterung der Zählung der Wahlbeteiligung und der Stimmen.

*Dies ist keine abschließende Aufzählung kommunaler oder wahlrechtlicher Begriffe. Ergänzungen können je nach Wahlart vorgenommen werden.*